



Betreuungskonten in der Praxis

Infos, News, Arbeitshilfen und Handlungsleitfaden

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

die Zahl der Betreuungsverfahren nimmt weiterhin zu, aktuell sind es bundesweit über eine Million laufender Verfahren. Entsprechend erlangt das Betreuungsrecht auch in der Bankpraxis eine immer größere Bedeutung. Dabei sind die Rechtsfragen rund um das Betreuungskonto vielfältig und komplex.

Dieses Whitepaper gibt Antworten auf einige der Rechtsfragen, zum Beispiel, wenn Sie wissen wollen was sich in der Geschäftsbeziehung ändert, wenn für den Kunden ein Betreuer bestellt wird und welche Arten von Betreuer es gibt und welche Verfügungsbeschränkungen zu beachten sind.

Unsere Seminare in diesem Themenbereich vermitteln Ihnen effektiv und praxisnah, wie Sie die verschiedenen Rechtsfragen, die sich im Rahmen der Kontoführung stellen, lösen können. Erlangen Sie Sicherheit in Ihrer täglichen Praxis und vermeiden Sie Haftungsfälle durch die Kenntnis der Spezialgebiete.

Freundliche Grüße

Ihr Fachbereich Financial Services
FORUM · Institut für Management GmbH

Betreuungskonten

a) Grundsätzliches

Das Amtsgericht ordnet eine Betreuung an, soweit dies erforderlich ist, weil eine Person sich aus Altersgründen bzw. wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung nicht mehr selbst helfen kann. Die gesetzlichen Regelungen hierzu finden sich in den §§ 1896 ff. BGB, wobei insbesondere auf § 1908 i. BGB hinzuweisen ist, der zahlreiche Verweisungen enthält.

Eine Betreuung ist nur bei Volljährigen möglich. Sie ist bei Volljährigen an die Stelle der Vormundschaft und der Gebrechlichkeitspflegschaft getreten. Nach geltendem Recht (§§ 1773 ff. BGB) kann ein Vormund nur noch für einen Minderjährigen bestellt werden. Die Pflegschaft wird nur noch in den gesetzlich geregelten Sonderfällen - z.B. Ergänzungspflegschaft, Abwesenheitspflegschaft, Nachlasspflegschaft - angeordnet.

Zum Betreuer wird grundsätzlich eine natürliche Person bestellt, in Ausnahmefällen auch ein anerkannter Betreuungsverein bzw. eine Betreuungsbehörde. Der Umfang der Betreuung hängt von dem Maß an Unterstützung ab, das der Betreute benötigt. Welche Aufgaben dem Betreuer zukommen, legt das Gericht fest. Der konkrete Aufgabenkreis (z.B. Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung) ergibt sich aus dem Betreuerausweis. Um den betreuten Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Bank wirksam vertreten zu können, muss dem Betreuer die Vermögenssorge zugewiesen sein.

Im Rahmen des ihm zugewiesenen Aufgabenkreises ist der Betreuer gem. § 1902 BGB gesetzlicher Vertreter des betreuten Kunden. Mit der Stellung der Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder ist die Stellung des Betreuers jedoch nicht vergleichbar. Die den Vertretern jeweils zustehenden Befugnisse unterscheiden sich zum Teil erheblich.

Grundsätzlich muss der Betreuer für jede Verfügung über Kontoguthaben und Wertpapiere des betreuten Kunden eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes vorlegen (§ 1812 Abs. 1 S. 1 BGB). Ausnahmen hiervon sind in § 1813 BGB geregelt, wonach Verfügungen des Betreuers u.a. dann genehmigungsfrei sind, wenn der Anspruch des Betreuten gegenüber der Bank nicht mehr als 3.000,00 € beträgt (§ 1813 Abs. 1 Nr. 2 BGB). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob hierbei auf den jeweiligen Verfügungsbetrag oder auf das vorhandene Kontoguthaben abzustellen ist. Hierzu liegen insbesondere zwei Beschlüsse, zum einen des OLG Köln vom 20.06.1994 (WM 1994, 1560), zum anderen des OLG Karlsruhe vom 27.10.2000 (WM 2001, 1899 ff.) vor. Hiernach ist nicht auf den jeweiligen Verfügungsbetrag, sondern auf das vorhandene Kontoguthaben abzustellen. Dabei ist hinsichtlich einzelner Unterkonten zu unterscheiden, d.h. das aktuelle Guthaben auf dem Unterkonto, zu dessen Lasten der Verfügungsauftrag vorliegt,

Über die Autorin



Monika Peschkes
Fachanwältin für Erbrecht,
Director u. Senior Counsel,
Deutsche Bank, Frankfurt
am Main

Frau Peschkes ist seit 1994 für den Rechtsbereich des Deutsche Bank Konzerns tätig. Sie ist außerdem als Rechtsanwältin zugelassen und ist Fachanwältin für Erbrecht. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte umfassen u.a. den Zahlungsverkehr und die Kontoführung im Privatkundengeschäft.

darf 3.000,00 € nicht überschreiten, um den Betreuer ohne Genehmigung des Betreuungsgerichtes verfügen lassen zu können.

Am 01.09.2009 sind jedoch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie das Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrecht in Kraft getreten. Hieraus ergeben sich die folgenden Änderungen im Hinblick auf die Führung von Konten und Depots, deren Inhaber unter Betreuung stehen:

- Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen in den gesetzlich geregelten Fällen ist das Betreuungsgericht (bisher „Vormundschaftsgericht“).
- Die Genehmigungen werden in Form eines gerichtlichen Beschlusses erteilt, der bei Vorlage in der Bank mit einem Rechtskraftvermerk versehen sein sollte, damit Gewissheit darüber besteht, dass kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt wurde, diese also Bestand hat.
- Verfügungen, der Betreuer über Kontokorrentkonten, die dem laufenden Zahlungsverkehr dienen, sind unabhängig von der Höhe des vorhandenen Guthabens nunmehr grundsätzlich genehmigungsfrei möglich (Neufassung des § 1813 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Die € 3.000,00-Grenze gilt insofern nicht.

Grundsätzlich keiner gerichtlichen Genehmigung bedürfen ferner sogenannte privilegierte Betreuer für die von Ihnen veranlassten Verfügungen. Dies ergibt sich aus §§ 1908 i. Abs. 2 Satz 2, 1857 a, 1852 Abs. 2 Satz 1 BGB. Hiernach gelten als privilegiert die Betreuer, die Vater, Mutter, Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Betreuten sind sowie außerdem der Vereins- und der Behördenbetreuer. Die Privilegierung gilt jedoch nur solange, wie sich zum einen eine Verfügung nicht als objektiv missbräuchlich darstellt und zum anderen nur in den Grenzen des § 1852 II 1 BGB.

Der Kunde kann grundsätzlich weiterhin neben dem Betreuer rechtlich selbständig handeln und über seine bei der Bank unterhaltenen Vermögenswerte verfügen.

Die Wirksamkeit seiner Erklärungen beurteilt sich – wie bei allen anderen Kunden auch – alleine danach, ob er deren Bedeutung und Tragweite einsehen und sein Handeln danach ausrichten kann.

Da jedoch bei einem betreuten Kunden die Möglichkeit einer verminderten Einsichtsfähigkeit oft nahe liegt und die Bank grundsätzlich nicht geschützt ist, wenn sie Weisungen eines geschäftsunfähigen Kunden nachkommt, sollte im Einzelfall sorgfältig geprüft werden, ob Hinweise für eine eingeschränkte Geschäftsfähigkeit vorliegen. Sofern an der Geschäftsfähigkeit konkrete Zweifel bestehen, sollten Verfügungen nicht ausgeführt und stattdessen der Betreuer um entsprechende Unterstützung gebeten werden.

Ordnet das Gericht gem. § 1903 BGB einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt an, so kann der Kunde über seine Vermögenswerte bei der Bank nur noch mit Einwilligung seines Betreuers verfügen. Der Einwilligungsvorbehalt wird im Betreuerausweis vermerkt und ist Indiz für eine zumindest eingeschränkte Geschäftsfähigkeit des Betreuten.

b) Kontoeröffnung

Sofern bereits eine Kontoverbindung besteht, ist es ausreichend, die persönlichen Daten des Betreuers festzuhalten und von ihm eine Unterschriftsprobe entgegenzunehmen. Die Hereinnahme eines neuen Kontoantrags ist dagegen nicht erforderlich.

Konto-Neueröffnungen haben immer auf den Namen des betreuten (Neu-) Kunden zu erfolgen. Er ist der Kontoinhaber auch dann, wenn er an der Kontoeröffnung nicht persönlich mitgewirkt hat, sondern hierbei durch den Betreuer vertreten wurde. Eine solche Vertretung durch den Betreuer bei Kontoeröffnung ist grundsätzlich möglich. In diesen Fällen unterschreibt der Betreuer anstelle des Kontoinhabers das Kontoeröffnungsformular in dem dafür vorgesehenen Unterschriftsfeld. Gleichwohl ist in der Kontobezeichnung immer nur der Name des betreuten (Neu-) Kunden anzugeben.

Sofern der Kunde wünscht, an der Kontoeröffnung persönlich mitzuwirken, insbesondere den Kontoeröffnungsantrag selbst zu unterzeichnen, bestehen hiergegen grundsätzlich keine Bedenken, sofern hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit des Betreuten keinerlei Zweifel vorhanden sind. Ergeben sich diesbezüglich konkrete Zweifel, so sollte der Kontoantrag sicherheitshalber von dem Betreuer unterschrieben werden.

Die Bank ist nach § 154 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) verpflichtet, ihre Kunden zu identifizieren. Dies bedeutet auch in Betreuungsfällen, dass der Kunde persönlich bei der Bank erscheinen und seine Legitimationsdaten anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises festgestellt werden müssen.

Dies gilt auch dann, wenn der Kunde den Kontoantrag nicht selbst unterzeichnet und auch nicht die Absicht hat, über das Konto zu verfügen. Von einer Kundenidentifizierung in dem vorgenannten Sinne kann nur dann abgesehen werden, wenn dies für den betreuten Kunden unzumutbar wäre, z. B. weil dieser aufgrund Alters oder Gebrechlichkeit seine Wohnung nicht mehr verlassen kann. In diesen Fällen kann - in Übereinstimmung mit der BaFin - die Identifizierung des Kunden ausnahmsweise anhand der Angaben in dem Beschlusses bzw. dem Betreuerausweis vorgenommen werden.

Die Umstände, die es dem Kunden unzumutbar machen, sich persönlich zu legitimieren, müssen gegenüber der Bank glaubhaft gemacht werden. Nähere Angaben zum Gesundheitszustand sind unter Umständen auch in dem Beschluss des Betreuungsgerichts über die Anordnung der Betreuung enthalten.

In jedem Fall ist eine Kopie des Personalausweises des Kunden, den der Betreuer im Original vorzulegen hat, zu den Kontounterlagen zu nehmen.

Aus dem vom Betreuer vorzulegenden Betreuerausweis muss hervorgehen, dass ihm insbesondere die Vermögenssorge als Aufgabenkreis zugewiesen ist. Andernfalls wäre der Betreuer der Bank gegenüber nicht vertretungsberechtigt. Eine Kopie des Ausweises ist ebenfalls den Kontoführungsunterlagen beizufügen.

Depots und Konten, bei denen es sich nicht um laufende Konten handelt, sind mit einem Sperrvermerk zu versehen, wonach zu Verfügungen grundsätzlich die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist. Ausschließlich bei einem privilegierten Betreuer sowie in den Fällen des § 1813 Abs. 1 Nr. 3 BGB und der §§ 1908 i. Abs. 1, 1825 Abs. 1 BGB, wonach das Betreuungsgericht dem Betreuer eine allgemeine Verfügungsermächtigung erteilen kann, entfällt dieser Sperrvermerk.

c) Kontoführung

Sofern der Betreuer seinen Betreuerausweis anlässlich der Kontoeröffnung bereits einmal vorgelegt hat, hat er diesen anschließend nicht mehr bei jeder Verfügung einzureichen. Ausweislich eines Beschlusses des BGH vom 30.03.2010, Az. XI ZR 184/09, in *BeckRS 2010, 09780* sind die Kreditinstitute nicht berechtigt, die Entgegennahme und vertragsgerechte Umsetzung rechtsgeschäftlicher Erklärungen des Betreuers von der (erneuten) Vorlage eines Betreuerausweises abhängig zu machen, wenn dieser Ausweis bereits einmal vorgelegt worden ist. Begründet wird dies mit der Tatsache, dass der Betreuerausweis - im Gegensatz zum Erbschein oder Handelsregisterauszug - keinen öffentlichen Glauben genießt. Das Kreditinstitut ist bei Vorlage des Betreuerausweises also nicht in seinem guten Glauben an die Betreureigenschaft des Vorlegers geschützt. Der Besitz des Ausweises kann allenfalls Indiz dafür sein, dass der Betreuer noch im Amt ist. Sicheren Nachweis bietet dagegen nur die (ggf. wiederholte) Rückfrage beim Betreuungsgericht.

Sofern das Gericht einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, kann der Kontoinhaber Geschäfte, auf die sich der Aufgabenkreis des Betreuers erstreckt, nur noch mit dessen Einwilligung vornehmen. Dies gilt insbesondere auch für Verfügungen über seine Konten und Depots. Fehlt diese Einwilligung, so ist das betreffende Geschäft (schwebend) unwirksam und kann nur durch nachträgliche Genehmigungserklärung des Betreuers wirksam werden.

Wird bei einem Gemeinschaftskonto einer der Kontoinhaber unter Betreuung gestellt, ist es empfehlenswert, für beide Kontoinhaber jeweils neue Einzelkonten zu eröffnen, um Probleme bei der Kontoführung zu vermeiden. Rechtlich wäre es jedoch auch möglich, das Konto als Gemeinschaftskonto weiterzuführen.

Die Einrichtung eines Gemeinschaftskontos zwischen Betreuer und Betreuten ist dagegen aus rechtlichen Gründen nicht möglich, da eine strikte Trennung zwischen dem Vermögen des Betreuers und dem des Betreuten gewährleistet sein muss. Dies gilt selbst dann, wenn es sich bei dem Betreuer um den Ehegatten des Betreuten handelt.

Im Hinblick auf die grundsätzlich freien Verfügungsmöglichkeiten der Betreuer über Kontokorrentkonten sowie den Wegfall der regelmäßigen Betreuerausweis-Kontrolle, spricht grundsätzlich nichts dagegen, dem Betreuer Karten zu Lasten des laufenden Kontos des Betreuten zur Verfügung zu stellen.

Karten, in dessen Besitz der betreute Kunde bereits ist oder gelangen soll, sind rechtlich so lange nicht zu beanstanden, als keine Anhaltspunkte für eine eingeschränkte Geschäftsfähigkeit des Kunden vorliegen. Die Nutzung einer an den Kunden ausgegebenen Karte durch den Betreuer ist dagegen nicht zulässig.

Zur Kontoüberziehung sowie zur Aufnahme sonstiger Kredite benötigt der Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Bereits vor Anordnung der Betreuung ausgereichte Kredite bedürfen dagegen keiner Genehmigung. Eine Genehmigung ist jedoch auch hier dann erforderlich, wenn dem Kunden vor Anordnung der Betreuung eine Kreditlinie oder ein sonstiger, wiederholt ausnutzbarer Kredit auf seinem laufenden Konto eingeräumt wurde.

Geld des betreuten Kunden, das nicht zur Bestreitung von Ausgaben benötigt wird, hat der Betreuer gemäß § 1806 BGB verzinslich anzulegen. Hierbei sind grundsätzlich nur sogenannte mündelsichere Anlagen erlaubt (§ 1807 BGB). Das Betreuungsgericht kann jedoch gemäß § 1811 BGB auch andere Anlageformen genehmigen.

Spar- und Termineinlagen bei Privatbanken gelten kraft Gesetzes als mündelsicher, da sie einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören (Einlagensicherungsfonds). Inhaberpapiere der Bank, z. B. Inhaberschuldverschreibungen, sind dagegen nicht mündelsicher, da diese nicht dem Schutz des Einlagensicherungsfonds unterfallen. Das Erfordernis der mündelsicheren Anlage gilt auch für den sogenannten privilegierten Betreuer. Gemäß §§ 1908 i. Abs. 2 Satz 2, 1857 a, 1852 Abs. 2, 1810 BGB kann der privilegierte Betreuer allenfalls von dem Erfordernis der betreuungsgerichtlichen Genehmigung, nicht jedoch von der Verpflichtung zur mündelsicheren Anlage befreit werden.

Die Nutzung eines etwaigen Online-Banking-Angebots durch den Betreuer ist ebenfalls möglich, sollte sich jedoch im Hinblick auf die gesetzlichen

Verfügungsregelungen auf das Kontokorrentkonto, das dem laufenden Zahlungsverkehr dient, beschränken. Sofern es sich um einen privilegierten Betreuer handelt, kann dieser von dem Online-Banking-Angebot der Bank in vollem Umfang Gebrauch machen, d.h. über sämtliche Konten/Depots des betreuten Kunden online verfügen. Die Nutzung des Online-Services der Bank durch den betreuten Kunden setzt ebenfalls voraus, dass keine Zweifel an seiner vollen Geschäftsfähigkeit bestehen. Es empfiehlt sich daher, die Frage der Nutzung des Online-Banking-Angebots durch den Betreuten mit dem Betreuer abzustimmen.

Schließfächer dienen regelmäßig auch zur Verwahrung von Vermögenswerten (so Amtsgericht Charlottenburg, Entscheidung vom 24.08.1999, AZ: 18 C 240/99). Sofern dem Betreuer die Vermögenssorge zugewiesen ist, kann dieser daher grundsätzlich auch die Rechte aus dem Schrankfachmietvertrag genehmigungsfrei ausüben. Der Betreuer kann somit in diesem Fall sowohl Zutritt zu dem Safe nehmen, als auch den dortigen Inhalt entnehmen. Ebenso kann er den Schrankfachmietvertrag gegenüber der Bank kündigen.

Wie bereits erwähnt, muss der Betreuer grundsätzlich für jede Verfügung über Kontoguthaben und Wertpapiere des betreuten Kunden eine betreuungsgerichtliche Genehmigung vorlegen. Alternativ kann der Betreuer sich jedoch von dem Betreuungsgericht für bestimmte Verfügungen im Voraus eine allgemeine Ermächtigung gemäß § 1825 BGB geben lassen, die eine Zustimmung des Gerichts im Einzelfall erübrigt. Davon unabhängig ist **keine** Genehmigung erforderlich, wenn eine der bereits genannten, nachstehenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Der Betreute wird vom Vater, der Mutter, dem Ehegatten, dem Lebenspartner, einem Abkömmling oder einem Vereins- oder Behördenbetreuer betreut (sogenannte privilegierte Betreuer gemäß §§ 1908 i Abs. 2 Satz 2, 1857 a, 1852 Abs. 2 BGB) und der Verfügungswunsch fällt unter die gesetzlichen Befreiungsmöglichkeiten.
- b) Neu: Die Verfügung betrifft ein Giro-/Kontokorrentkonto (§ 1813 Abs. 1 Nr. 3 BGB).
- c) Die Verfügung betrifft ein sonstiges Konto, auf dem das Kontoguthaben zum Zeitpunkt der Verfü-

gung 3.000,00 € nicht übersteigt (§ 1813 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Maßgeblich ist hierbei das aktuelle Guthaben auf dem betreffenden (Unter)-Konto, nicht der Betrag der jeweiligen Verfügung.

d) Die Verfügung des Betreuers fällt unter eine der anderen Voraussetzungen des § 1813 BGB, deren Voraussetzungen jedoch für die Bank schwer, allenfalls im Einzelfall überhaupt überprüfbar sind.

Verfügungen ohne die erforderliche Genehmigung sind (schwebend) unwirksam - ihre Wirksamkeit hängt von der nachträglich vorzulegenden Genehmigung des Betreuungsgerichts ab.

Will der Betreuer die Bank mit der Vermögensverwaltung beauftragen, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung durch das Betreuungsgericht. Um sicherzustellen, dass sich die gerichtliche Zustimmung auf sämtliche Anlagemöglichkeiten gemäß der geltenden Anlagerichtlinien erstreckt, sollten diese dem Betreuer zuvor ausgehändigt werden.

Eine bereits bestehende Vermögensverwaltung endet durch die Anordnung der Betreuung grundsätzlich nicht. Da eine Vermögensverwaltung jedoch in der Regel Anlagen in nicht mündelsicherer Form beinhaltet, sollte eine betreuungsgerichtliche Genehmigung umgehend durch den Betreuer eingeholt und der Bank vorgelegt werden. Lehnt das Gericht die mit der Vermögensverwaltung verbundene nicht mündelsichere Anlage ab, oder wird innerhalb angemessener Frist keine Genehmigung des Betreuungsgerichts vorgelegt, sollte in Anbetracht der wirtschaftlichen Risiken die Kündigung der Vermögensverwaltung ggf. erwogen werden. Der Betreuer seinerseits kann die Vermögensverwaltung ohne gerichtliche Genehmigung kündigen.

Vollmachtserteilungen durch den Betreuer sind rechtlich problematisch. Zwar kann der Betreuer einen Bevollmächtigten wirksam bestellen, der dann den selben Beschränkungen unterliegt, wie der Betreuer selbst. Da die Vollmacht jedoch gemäß § 168 BGB in ihrem Bestand vom Grundverhältnis abhängig ist und somit bei Beendigung der Betreuung erlischt (MüKo, 4. Auflage 2001, § 168, Rdnr. 40), wäre es bei jeder Verfügung durch den Bevollmächtigten erforderlich, das unveränderte Bestehen der Betreuung zu kontrollieren. Dies ist praktisch nicht möglich.

Von dem Kunden erteilte Vollmachten bleiben uneingeschränkt gültig, können jedoch von dem Betreuer widerrufen werden. Der Widerruf führt zum endgültigen Erlöschen der Vollmacht.

Der Kunde kann auch nach Anordnung der Betreuung weitere Vollmachten erteilen, sofern keine Zweifel an seiner Geschäftsfähigkeit bestehen.

d) Beendigung der Betreuung

Mit dem Tod des Betreuten erlischt die Betreuung automatisch (Palandt, § 1896, Rdnr. 34), so dass der Betreuer seine Verfügungsmöglichkeit verliert. Er kann daher danach weder Verfügungen über die Nachlasswerte treffen, noch Auskünfte - auch nicht über den zurück liegenden Zeitraum seiner Betreuer-tätigkeit - verlangen. Vollmachten, die der Betreuer erteilt hat, werden automatisch unwirksam.

Da grundsätzlich jede Betreuung befristet wird, kann diese auch dadurch enden, dass sie nicht verlängert wird. Im Übrigen erlischt die Betreuung erst dann, wenn sie vom Gericht gemäß § 1908 d BGB durch Beschluss aufgehoben wird.

Passende Weiterbildungen finden Sie hier:

Unverzichtbares Wissen im Bereich Kontoführung und Zahlungsverkehr

Profitieren Sie von der Praxiserfahrung der renommierten Experten die Sie rund um das Themenspektrum auf dem Laufenden halten. [Jetzt informieren.](#)

e-Learning – Klicken und Lernen

Das FORUM Institut bietet mit hochwertigen e-Learning-Programmen eine flexible Weiterbildungsform. Entscheiden Sie selbst, wann und wo Sie lernen.

[Jetzt gratis testen.](#)

Inhouse-Seminare – Maßgeschneiderte Lösungen

Alle unsere Seminare eignen sich auch hervorragend als [Inhouse-Training.](#)

Jetzt individuelles [Angebot anfordern.](#)